



Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung des SBV

(Stand: Mai 2014)

Inhaltsverzeichnis

1. Worterteilung / Rednerfolge.....	3
2. Wort zur Geschäftsordnung.....	3
3. Anträge.....	3
4. Dringlichkeitsanträge.....	3
5. Abstimmungen.....	3
6. Versammlungsprotokoll.....	4
7. Inkrafttreten.....	4

1. Worterteilung / Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- (2) Die Redezeit in der Aussprache wird auf 5 Minuten begrenzt.
- (3) Jeder Delegierte kann zum Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen.

2. Wort zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung – es dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

3. Anträge

- (1) Soweit die Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt wird, müssen Anträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des SBV dem Präsidium vorliegen.
- (2) Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (3) Anträge, die nicht unterschrieben sind, werden abgelehnt.
- (4) Anträge, die gegen gültige Satzungen und Ordnungen verstoßen, werden nicht zur Abstimmung gebracht. Dem Einreicher und der MV ist diese Entscheidung des Präsidiums des SBV zu begründen.

4. Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagungsordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

5. Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Abstimmungsreihenfolge. Entsprechend der gültigen Satzung des SBV entscheiden die stimmberechtigten Delegierten über die Anträge. Die erforderlichen Mehrheiten sind in der Satzung geregelt.
- (3) Stimmgleichheit bedeutet bei einfacher Mehrheit die Ablehnung des Antrages.
- (4) Abstimmungen zu Anträgen und Beschlussvorlagen erfolgen offen.

- (5) Stimmberechtigt sind nur die zur Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten und Präsidiumsmitglieder.
- (6) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten.
- (7) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

6. Versammlungsprotokoll

- (1) Entsprechend der Satzung des SBV ist über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen allen Mitgliedern des SBV in einer Abschrift zuzustellen. Außerdem haben alle Mitglieder des SBV die Möglichkeit, das Protokoll der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen.
- (3) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen (gerechnet vom Tag des Versandes des Protokolls an) schriftlich Einspruch gegen die Fassung erhoben wird.
- (4) Über die endgültige Fassung und Billigung des Protokolls entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist.

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.05.2014 in Kraft.